



**Abschlussbericht zur Umfrage „Beistandschaft und Unterhalt“  
des Verbands Alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV)**

Nicola Berkhoff, VAMV-Landesverband Nordrhein-Westfalen

Miriam Hoheisel, VAMV-Bundesverband

Mitarbeit: Elisa Schrey, VAMV-Bundesverband

Berlin, Essen 2015

## **Einleitung**

Alleinerziehende können beim Jugendamt eine Beistandschaft nach § 1712 BGB einrichten. Dazu genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Die Aufgabe der Beistandschaft umfasst erstens die Feststellung der Vaterschaft und zweitens die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Sie kann auch auf eine der beiden Aufgaben beschränkt werden. Der Beistand kann das Kind gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil vertreten. Wenn Unterhaltspflichtige nicht zahlen, kümmert sich der Beistand um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes, indem er durch Gespräche eine freiwillige Unterhaltsvereinbarung herbeiführt oder die Ansprüche vor Gericht geltend macht. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Eine Beistandschaft ist kostenlos.

Bei der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten (§ 52a SGB VIII).

Die Jugendämter bieten darüber hinaus Beratung und Unterstützung für nicht miteinander verheiratete oder getrennte Eltern an: Abgabe einer Sorgeerklärung oder die Regelung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung sind Themen, Umgang mit dem anderen Elternteil, Betreuungsunterhalt bei nicht mit dem anderen Elternteil verheirateten Alleinerziehenden, allgemein Fragen der Erziehung oder Konflikte und Krisen in Familien. Diese Beratung ist in der Regel nicht wie die Beistandschaft im Verwaltungsbereich eines Jugendamtes angesiedelt, sondern im sozialpädagogischen Bereich.

Die nachfolgende Online-Umfrage wurde von Oktober bis Dezember 2014 in Deutschland bundesweit durchgeführt. 1447 Personen haben an der Umfrage teilgenommen. 1233 Teilnehmende haben alle Fragen bis zum Ende der Umfrage beantwortet, diese werden in der folgenden Auswertung berücksichtigt. Die Umfrage erfolgte anonym, sie ist nicht repräsentativ. Desweiteren befasst sich die Umfrage ausschließlich mit Kindesunterhalt, auch wenn dies nicht immer explizit als solcher ausgeschrieben wird.

## 1. Beistandschaft

Von den 1.233 Befragten nimmt mit 44,4% beinahe die Hälfte der Alleinerziehenden das Angebot einer Beistandschaft in Anspruch.

### 1.1 Keine Beistandschaft – Gründe

Als Grund dafür, keine Beistandschaft eingerichtet zu haben, geben von den übrigen 55,6% immerhin rund ein Drittel der Befragten an, dass keine Beistandschaft notwendig ist, da der andere Elternteil den Unterhalt zahlt (36,6%). Jede vierte Alleinerziehende (24%) hat allerdings keine Beistandschaft eingerichtet, da sie das Angebot gar nicht kennt. Weitere Gründe sind die angenommene Zahlungsunfähigkeit des anderen Elternteils (20,4%) und die Regelungen der Angelegenheiten durch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (17,6%). 11,5% haben die Beistandschaft nicht beantragt, um den anderen Elternteil nicht unter Druck zu setzen und 3,7% der Befragten wurde sogar von einer Inanspruchnahme der Beistandschaft durch das Jugendamt abgeraten. 11,6% der Befragten wollten von sich aus keinen Kontakt zum Jugendamt und 7,8% haben sich zwar vom Jugendamt beraten lassen, sich dann aber doch für die eigenständige Regelung der Angelegenheiten entschieden. Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

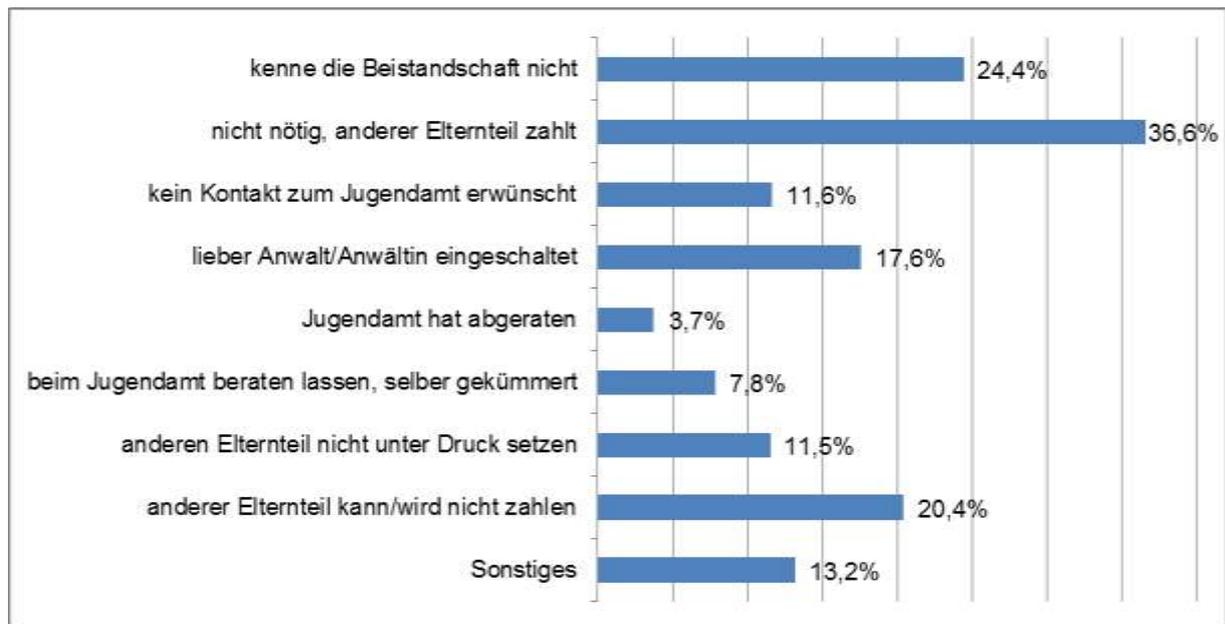


Abbildung 1: Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme der Beistandschaft

### 1.2 Beistandschaft: Zugang und Bereiche

Von denjenigen Befragten, die eine Beistandschaft eingerichtet haben, sind mit 49,5% die Hälfte durch das Jugendamt selbst auf das Angebot aufmerksam gemacht worden, auch Beratungsstellen (16,5%) und Broschüren (7,6%) tragen zum Zugang bei. Fast jede fünfte Alleinerziehende kennt durch Familie, Freunde und Bekannte (18,3%) das Angebot der Bei-

standschaft, 13,2% der Befragten haben ihr Wissen im Internet gefunden. Mehrfachnennungen waren hier möglich.

Eine Beistandschaft kann für die beiden Bereiche Vaterschaftsfeststellung und Durchsetzung Kindesunterhalt eingerichtet werden und auch auf einen der beiden Bereiche beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme der Beistandschaft erfolgte zu 95,8% zur Durchsetzung des Kindesunterhalts. 25,5% der Befragten richteten Beistandschaften (auch) zur Feststellung der Vaterschaft ein. Das liegt über dem Bundesschnitt der ca. 14% von Anfang an Alleinerziehenden. Da das Jugendamt Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind, mit einem Beratungsangebot mit Blick auf Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung des Kindesunterhalts kontaktieren muss, ist zu erwarten, dass unter den Befragten eine Selektionstendenz hin zu von Anfang an Alleinerziehenden zu verzeichnen ist. Damit korrespondiert, dass eine große Zahl der Befragten mit alleinigem Sorgerecht, die eine Beistandschaft haben, diese auch für die Feststellung der Vaterschaft eingerichtet haben (37,9%).

### 1.2.1. Zufriedenheit mit der Beistandschaft

Die generelle Zufriedenheit mit der Beistandschaft variiert sehr stark. Auf einer Skala nach Schulnoten geben 14,3% der Befragten gleichermaßen ein „sehr gut = 1“ als auch ein „ungenügend = 6“. Auffällig ist, dass die Zufriedenheit relativ gleichmäßig auf der Skala verteilt ist: Ein Drittel der Befragten gibt eine gute Note (38,4% eine 1 oder 2), ein weiteres Drittel eine mittelmäßige Note (34,4% eine 3 oder 4) und ein weiteres knappes Drittel ein schlechte Benotung (27,2% eine 5 oder 6).

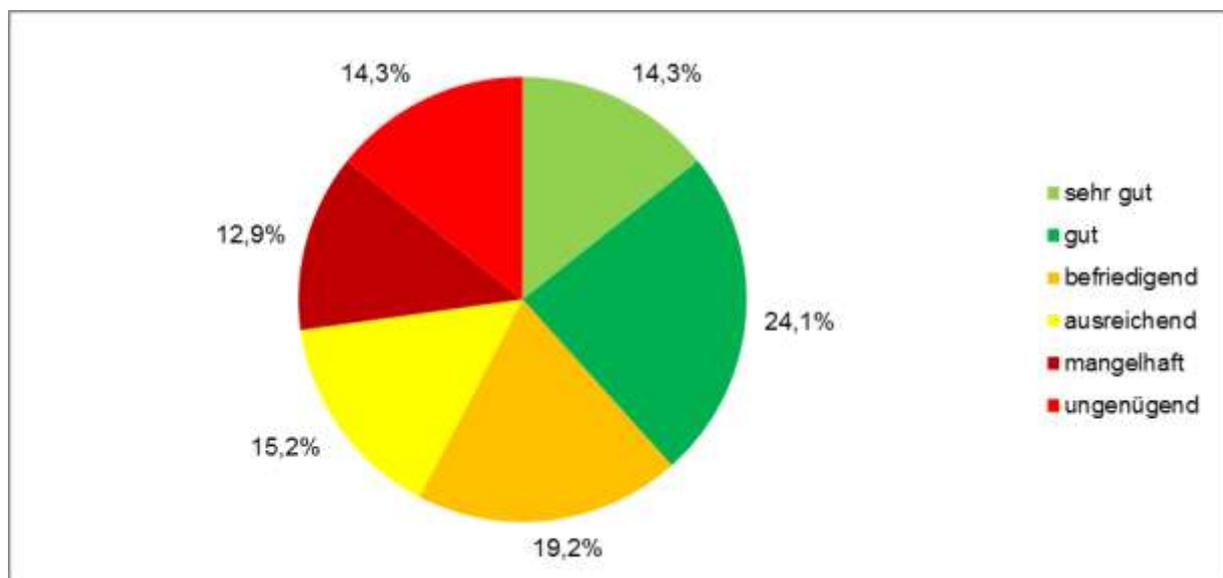


Abbildung 2: Benotung der Beistandschaft nach Zufriedenheit

### 1.2.2. Erwartungen an die Beistandschaft

Die Befragten wurden im Weiteren auf einer Skala von 1 bis 5 nach ihren Erwartungen und Wünschen an die Beistandschaft sowie nach ihren Erfahrungen mit einem Beistand gefragt.



**Abbildung 3: Wünsche und Erwartungen an die Beistandschaft**

Vorgegebene Antworten:

Ich habe mir gewünscht, dass der Beistand

...mich über die Unterhaltsansprüche meines Kindes informiert.

...mir das Durchsetzen der Unterhaltsansprüche meines Kindes abnimmt.

...dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar macht.

...einen Kompromiss zwischen mir und dem anderen Elternteil vermittelt.

...mich auch zu anderen Themen wie Umgang und Sorgerecht berät.

Ich habe/hatte die Hoffnung, dass sich die Konflikte zwischen den Eltern entschärfen, wenn sich jemand Drittes um den Unterhalt kümmert.

Insgesamt zeigt sich, dass die Befragten klare Erwartungen haben. Klar ist die Erwartung der Befragten, dass der Beistand sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ihres Kindes kümmert. Auf einer Skala von 1 bis 5 ist diese im Schnitt mit 1,4 bei einer geringen Standardabweichung hoch. Anders gesagt beantworteten zusammen 91,2% der Befragten (mit Beistandschaft) diese Frage mit ja/eher ja. Hier zeigt sich der Wunsch nach Entlastung durch die Durchsetzung des Kindesunterhalts. Auch die Erwartung, dass die Beistandschaft über die Unterhaltsansprüche der Kinder informiert (90,5%) ist hoch. 83,9% der Befragten mit Beistandschaft haben sich gewünscht, dass die Beistandschaft dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar macht. Immerhin knapp zwei Drittel (63,9%) haben die Hoffnung, dass sich die Konflikte zwischen den Eltern entschärfen, wenn sich jemand Drittes um den Unterhalt kümmert.

Bei weiteren abgefragten Wünschen zeigt sich ein weniger klares Bild, die Werte streuen: Die Vermittlung eines Kompromisses erhofft sich fast die Hälfte (48%). 54,3% haben die Erwartung formuliert, durch den Beistand zu Fragen des Umgangs- und Sorgerechts beraten zu werden. Hier ist offenbar unbekannt, dass diese beiden Punkte nicht dem gesetzlichen Auftrag einer Beistandschaft entsprechen.

### 1.2.3. Erfahrungen mit der Beistandschaft

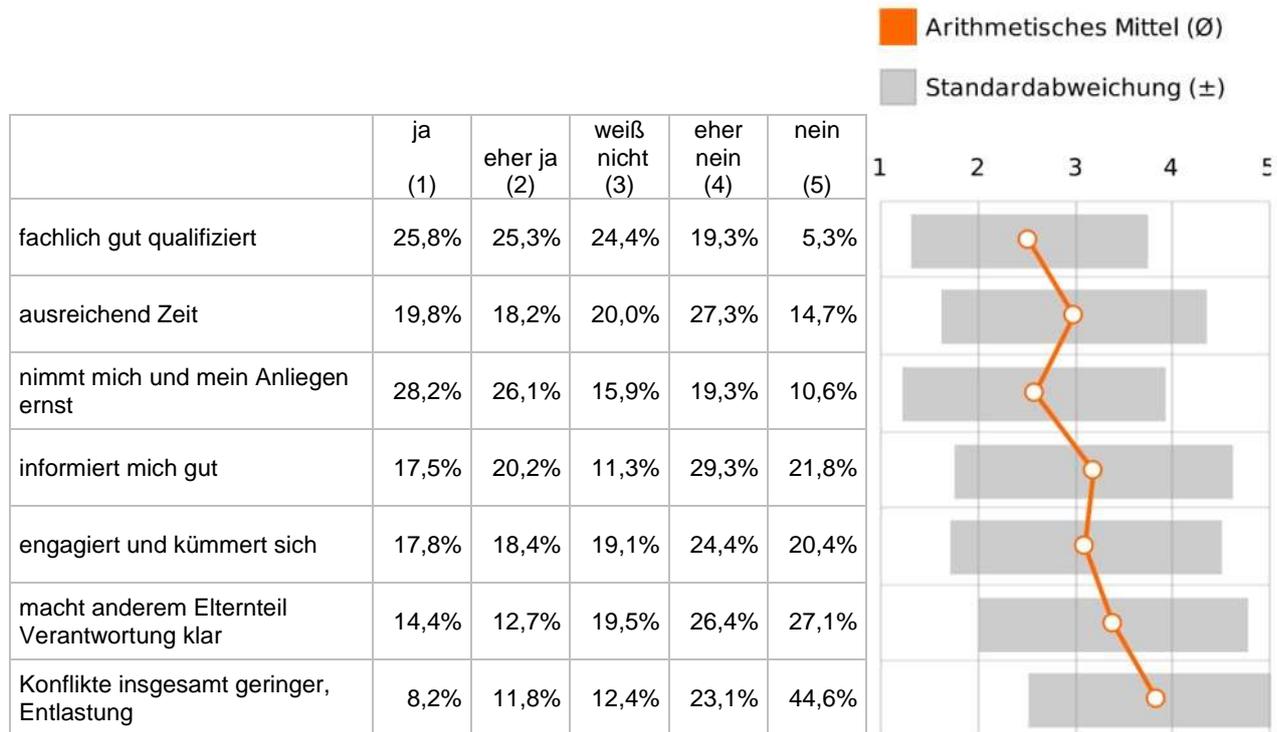


Abbildung 4: Erfahrungen mit der Beistandschaft

Vorgegebene Antworten:

Der Beistand ist fachlich gut qualifiziert.

Der Beistand hat ausreichend Zeit für meinen „Fall“.

Der Beistand nimmt mich und mein Anliegen ernst.

Der Beistand informiert mich gut über seine Aktivitäten.

Der Beistand ist engagiert und kümmert sich gut um die Ansprüche meines Kindes.

Der Beistand macht dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar.

Durch den Beistand sind die Konflikte mit dem anderen Elternteil geringer geworden, das entlastet mich insgesamt.

Insgesamt umfassen die Erfahrungen, welche die Befragten mit einer Beistandschaft gemacht haben, ein breites Spektrum. Angesichts der hohen Streuung der Antworten lassen sich nur Tendenzen beschreiben, die Durchschnittswerte bewegen sich im Mittelfeld der Erfahrungsskala. Die mit der Beistandschaft gemachten Erfahrungen sind sehr unterschiedlich.

Nur bei zwei Fragen wurden positive Erfahrungen gemacht, die im Schnitt über dem Mittelmaß liegen: Nach der Erfahrung von 51,1% der Befragten ist der Beistand fachlich gut qualifiziert. 24,6% haben diese Erfahrung allerdings (eher) nicht gemacht. Mit 54,3% der Befragten hat über die Hälfte den Eindruck, dass der Beistand die Befragten und ihre Anliegen ernst genommen hat. 29,9% haben jedoch den gegenteiligen Eindruck gewonnen. Zeit scheint Mangelware zu sein: Nur ein gutes Drittel (38%) gibt an, dass der Beistand ausreichend Zeit hat, 42% dagegen nicht. Gut informiert über die Aktivitäten des Beistands fühlen sich lediglich 37,7%, die Hälfte (51,1%) dagegen nicht. Die Erfahrung, dass der Beistand engagiert ist und sich um die Ansprüche des Kindes kümmert, haben lediglich 36,2% der Befragten mit Beistand gemacht, 44,8% jedoch nicht.

Mit 83,9% hat ein sehr hoher Anteil der Befragten die Erwartung angegeben, dass der Beistand dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar macht. Mit 27,1% hat aber nicht mal ein Drittel die Erfahrung gemacht, dass der Beistand das getan hat. Während fast zwei Drittel der Befragten die Erwartung geäußert haben, dass sich durch die Beistandschaft qua Funktion Konflikte zwischen Eltern entschärfen, da jemand Drittes sich um den Kindesunterhalt kümmert, haben nur 20% die Erfahrung gemacht, dass mit der Einrichtung der Beistandschaft die Konflikte mit dem anderen Elternteil geringer geworden sind. Hier ist eine Diskrepanz zwischen Erwartungen und Erfahrungen zu verzeichnen. Die Ursachen hierfür lassen sich mit den vorliegenden Daten nicht beantworten: Suchen bei einem vorliegenden Konflikt beide Elternteile im Beistand einen „Verbündeten“, den sie aufgrund der neutralen Haltung nicht finden? Diese könnte zu der Empfindung führen, dass ein Beistand auf der Seite des anderen Elternteils steht, was eine Deeskalation nicht befördern würde. In diese Richtung weisen Antworten aus der abschließenden offenen Frage, wo Mütter bemängeln, dass Beistände „väterfreundlich“ seien und Väter wiederum Beistände als „mütterfreundlich“ kritisieren. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

### **Geringe Zufriedenheit: Hohe Erwartungen und schlechte Erfahrungen**

Schaut man sich nun nur die Erwartungen der 14,3% der Befragten an, die auf einer Skala von 1 bis 6 die Beistandschaft mit 6 = ungenügend bewertet haben, so lässt sich erkennen, dass deren Erwartungen hinsichtlich einer Aufklärung über Unterhaltsansprüche der Kinder mit 91,1% besonders hoch waren. Auch der Wunsch, dass die Beistandschaft ihnen das Durchsetzen der Ansprüche auf Kindesunterhalt abnimmt (93,7%) sowie dem anderen Elternteil die Verantwortung klar macht (87,4%), ist deutlich ausgeprägt.

Jene Befragten, die den Beistand mit einer 6 benotet haben, haben im Vergleich zu allen Befragten klar schlechte Erfahrungen gemacht. Am besten sind die Erfahrungen noch in den Dimensionen „fachlich gut qualifiziert“ (durchschnittlicher Wert 3,8 auf einer Skala von 1 bis 5) und „nimmt mich und meine Anliegen ernst“ (durchschnittlicher Wert 4 auf einer Skala von 1 bis 5). Eindeutig schlechte Erfahrungen mit geringer Streuung haben die Befragten in den Dimensionen „Beistand ist engagiert“ (durchschnittlicher Wert 4,8), „macht dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar“ (durchschnittlicher Wert 4,7) und „Konflikte sind weniger geworden“ (durchschnittlicher Wert 4,7). Hier ist auffällig, dass es bei diesen drei Aspekten keine einzige klar positive Nennung gibt. Die fehlende Engagiertheit im Sinne des Kindes oder mit Blick darauf, dem anderen Elternteil die finanzielle Verantwortung klar zu machen, scheint die geringe Zufriedenheit mit zu beeinflussen.

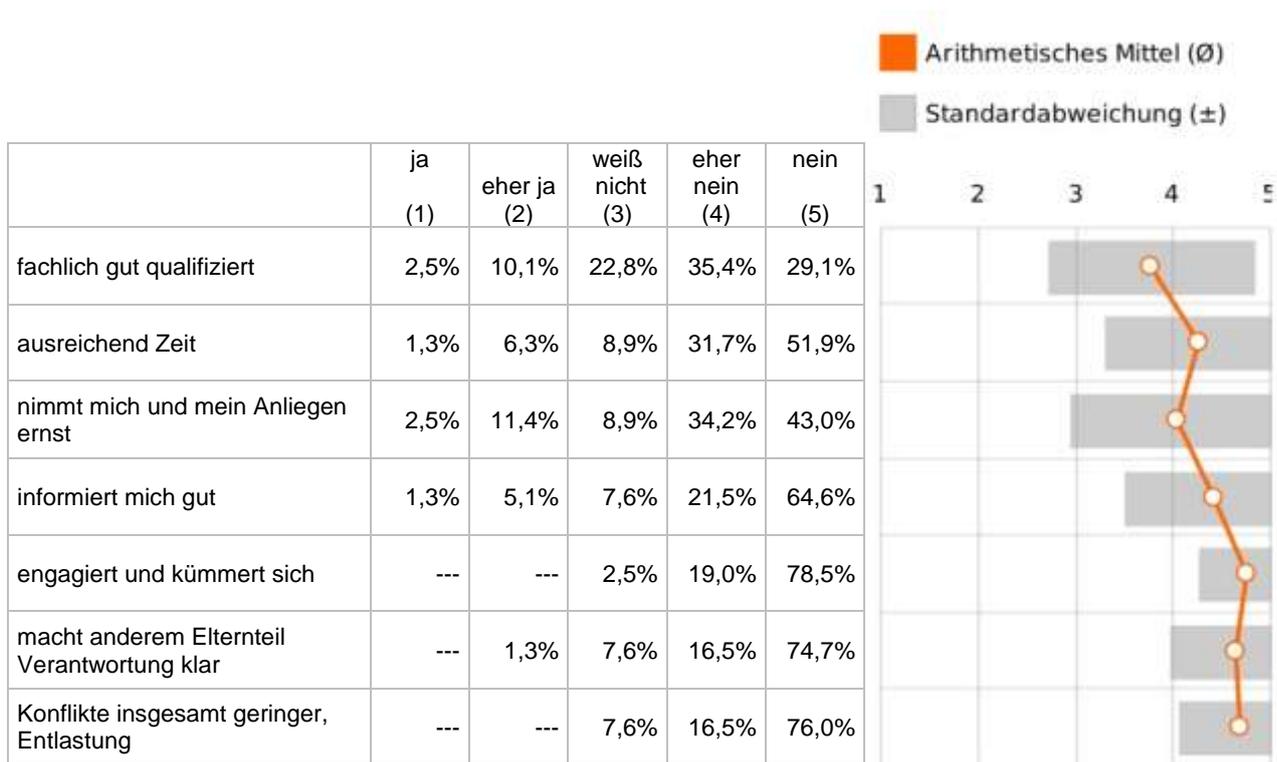


Abbildung 5: Erfahrungen der Befragten, die die Beistandschaft als „ungenügend“ einstufen

### Hohe Zufriedenheit: Erwartungen erfüllt

Schaut man sich nun die Antworten derer an, welche insgesamt sehr zufrieden mit der Beistandschaft sind, zeigen sich auch hier hohe Erwartungen, die mit den Erwartungen aller Befragten mit Beistandschaft insgesamt vergleichbar sind (vgl. Seite 4f).

Der Blick auf die Erfahrungen zeigt, dass sich bei den sehr Zufriedenen hohe Erwartungen erfüllt haben: 98,8% stimmen der Aussage zu, dass der Beistand „fachlich gut qualifiziert“ ist (Schnitt 1,2 auf einer Skala 1 bis 5 bei einer minimalen Streuung). 99,5% haben die Erfahrung gemacht, dass der Beistand die Befragten ernst nimmt und sich um ihre Anliegen kümmert. Weitere 92,5% geben an, dass der Beistand engagiert ist. Immerhin die Hälfte (49,4%) hat die Erfahrung gemacht, dass sich Konflikte mit dem anderen Elternteil reduziert haben, auch wenn bei einem Drittel (32,9%) das Gegenteil der Fall war. Insgesamt scheinen positive Erfahrungen mit Blick auf die fachliche Qualifikation, ausreichend Zeit, das Gefühl ernst genommen zu werden und hohes Engagement des Beistands eine hohe Zufriedenheit zu begünstigen.

	ja (1)	eher ja (2)	weiß nicht (3)	eher nein (4)	nein (5)
fachlich gut qualifiziert	79,8%	19,0%	---	1,3%	---
ausreichend Zeit	68,4%	21,5%	6,3%	3,8%	---
nimmt mich und mein Anliegen ernst	85,6%	13,9%	1,3%	1,3%	---
informiert mich gut	55,7%	29,1%	5,1%	8,9%	1,3%
engagiert und kümmert sich	72,2%	20,3%	3,8%	1,3%	2,5%
macht anderem Elternteil Verantwortung klar	55,7%	16,5%	19,0%	5,1%	3,8%
Konflikte insgesamt geringer, Entlastung	30,4%	19,0%	17,7%	15,2%	17,7%

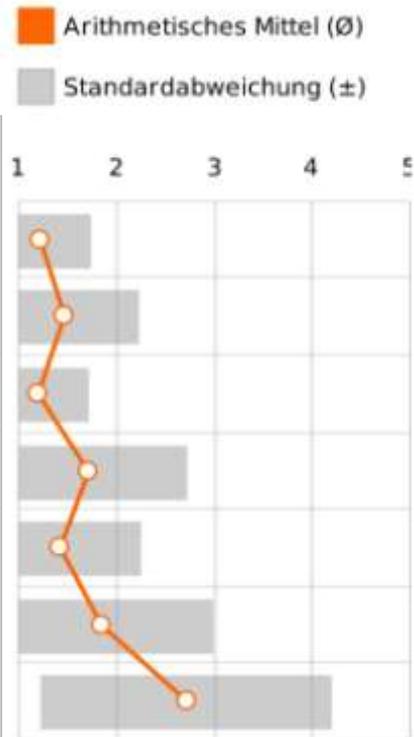


Abbildung 6: Erfahrungen der Befragten, die die Beistandschaft als „sehr gut“ eingestuft haben

#### 1.2.4. Zufriedenheit und erhaltener Unterhalt

Bei den Befragten wurde die hohe Erwartung deutlich, dass der Beistand tatsächlich die Unterhaltsansprüche des Kindes durchsetzt. Es ist zu vermuten, dass zwischen Zufriedenheit und erhaltenem Kindesunterhalt ein Zusammenhang besteht. Von den Teilnehmenden, die die Beistandschaft als ungenügend (6) eingestuft haben, erhalten lediglich 30,4% Kindesunterhalt und 69,6% nicht. Von den Teilnehmenden, die die Beistandschaft als sehr gut eingestuft hat, erhalten knapp 80% Kindesunterhalt und circa 20% nicht. Hier scheint ein Zusammenhang zu bestehen. Der Verlauf ist allerdings nicht proportional, sondern in der unteren Zufriedenheitshälfte liegt der Unterhalt bereits bei einem Ausreichend (4) bei nur 33,4%, bei einem Mangelhaft (5) steigt er wieder auf 43,7%.

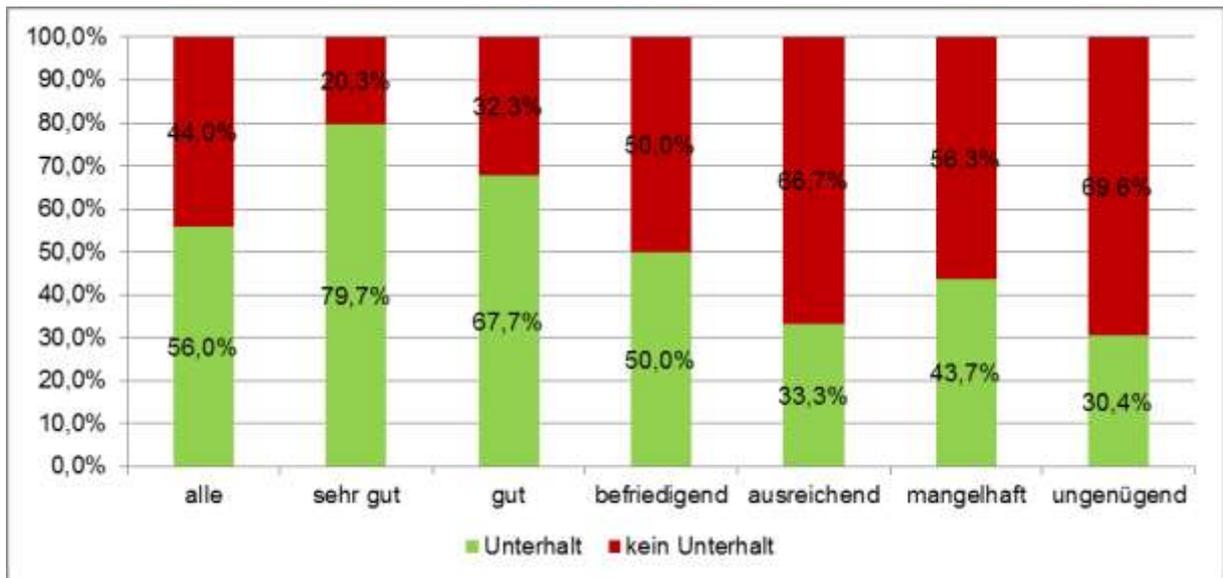
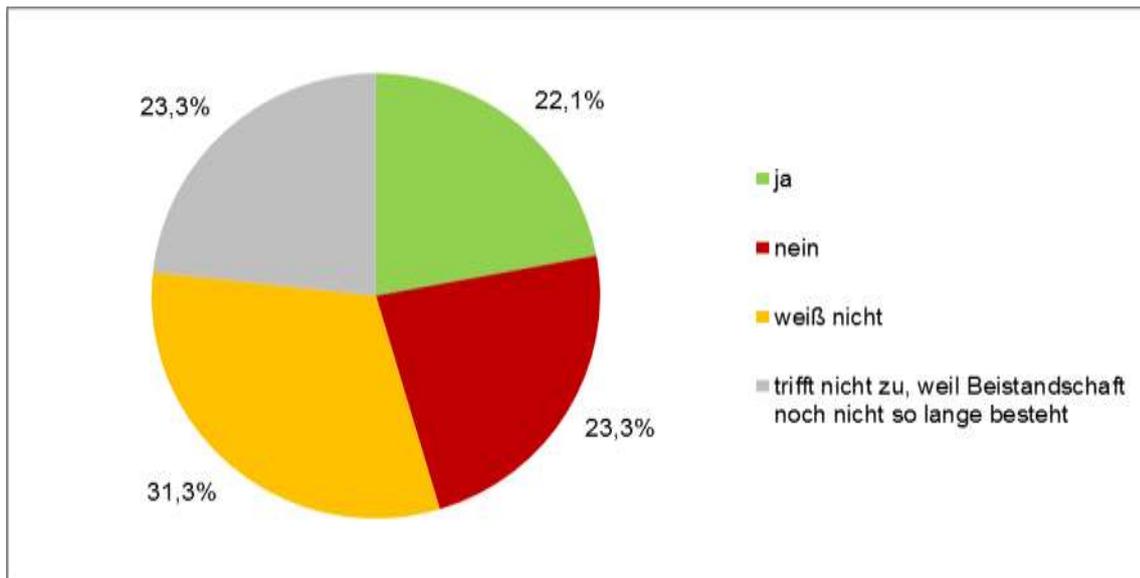


Abbildung 7: Generelle Zufriedenheit mit Beistandschaft und erhaltenem Unterhalt

Insgesamt ist also die Durchsetzung der Kindesunterhaltsansprüche ein weiterer Faktor, der die Zufriedenheit mit dem Beistand begünstigt. Auch die Höhe könnte die Zufriedenheit beeinflussen: Von denjenigen, die die Beistandschaft als ungenügend eingestuft haben und dabei Unterhalt erhalten, liegt er bei 20,8% immer über dem Mindestunterhalt und bei 33,3% immer unter dem Mindestunterhalt. Bei den Teilnehmenden, die die Beistandschaft als sehr gut eingestuft haben und Kindesunterhalt erhalten, liegt er mit 49,2% häufiger immer über dem Mindestunterhalt. Nur 17,5% geben an, dass der Unterhalt unter dem Mindestunterhalt liegt.

#### 1.2.5. Arbeit der Beistandschaft: regelmäßige Überprüfung etc.

Der Beistand sollte alle zwei Jahre das Einkommen des Unterhaltspflichtigen überprüfen. Dieser Zeitraum leitet sich aus § 1605 BGB (Auskunftspflicht) ab. Nur 22,1% der Befragten geben an, dass ihr Beistand alle zwei Jahre die Leistungsfähigkeit überprüft, 23,3%, dass der Beistand das nicht macht. Denkbar wäre, dass diese Überprüfung erfolgt, aber die Information nicht an die Alleinerziehenden weitergegeben wird. Ein Drittel der Befragten weiß jedoch nicht, ob der Beistand regelmäßig die Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils überprüft (31,3%). Das korrespondiert mit den mittelmäßigen Werten bei der Frage, ob die Befragten sich gut über die Aktivitäten des Beistands informiert fühlen.



**Abbildung 8: Überprüfung der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils durch den Beistand**

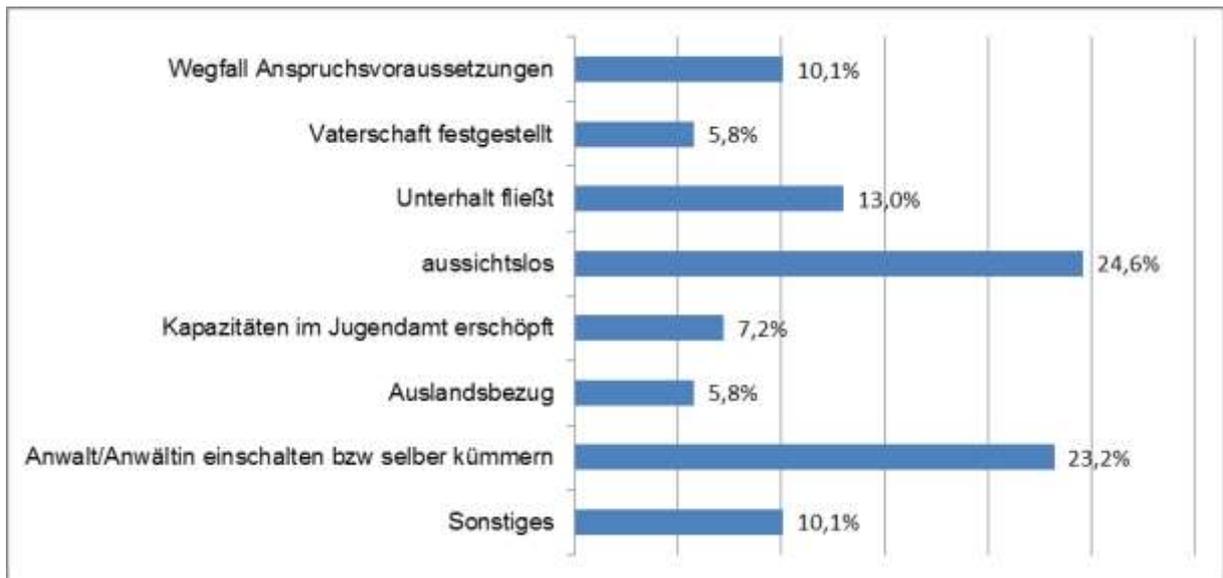
Die Unterhaltspflicht erstreckt sich nicht nur auf den Barunterhalt, der in einem dynamisierten Titel festgesetzt sein sollte, sondern auch auf Mehr- und Sonderbedarfe. Damit sind beispielsweise Kosten für Kinderbetreuung, Nachhilfe oder eine Zahnsperre gemeint, die von beiden Elternteilen nach Leistungsfähigkeit getragen werden.

Mit 93,8% gibt ein erschreckend großer Anteil der Befragten mit Beistandschaft an, von ihrem Beistand noch nie nach Mehr- oder Sonderbedarfen für das Kind bzw. die Kinder gefragt worden zu sein. Lediglich ein kleiner Anteil von 3,8% konnte die Frage bejahen. Im Fragebogen wurden Beispiele wie Zahnsperre, Nachhilfe aufgeführt, so dass die Frage auch für Befragte, die sich nicht mit den Begriffen Mehr- und Sonderbedarf auskennen, gut zu beantworten war.

#### 1.2.6. Ende der Beistandschaft auf Rat des Beistands?

Auf die Frage ob den Teilnehmenden, die eine Beistandschaft eingerichtet haben, von ihrem Beistand schon einmal geraten wurde, diese zu beenden, antworteten 83,6% mit nein, 16,4% bejahten dies. Dazu muss festgestellt werden, dass die Beendigung einer Beistandschaft nur durch den/die Alleinerziehende/n erfolgen kann, das Jugendamt hat dazu keine Möglichkeit.

Die Befragten, denen von ihrem Beistand schon einmal geraten wurde, die Beistandschaft zu beenden, waren aufgefordert, die Begründung hierfür zu nennen. Die genannten Gründe lassen sich in acht Kategorien einordnen.



**Abbildung 9: Genannte Gründe für die Aufforderung zur Beendigung der Beistandschaft**

Bei einem Zehntel sind die Anspruchsvoraussetzungen weggefallen (10,1%). Hier wird vor allem die Volljährigkeit des Kindes genannt. Bei einer von fünf Antworten wird ausgeführt, der Auftrag sei erledigt, da die Vaterschaft festgestellt (5,8%) oder der Unterhalt durchgesetzt (13%) sei. Dies ist zumindest in den Unterhaltsfällen kritisch zu sehen, da die Beistandschaft das Kind dauerhaft bis zur Volljährigkeit begleiten und auch alle zwei Jahre Einkommensüberprüfungen durchführen kann. Mit erfolgter Vaterschaftsfeststellung ist die Beistandschaft nur dann beendet, wenn sie auch nur für diesen Rechtskreis eingerichtet wurde. Hier wäre zumindest zu fragen, warum der Unterhalt in diesen Fällen ausgeklammert geblieben ist.

Die mit 24,6% am häufigsten genannte Begründung für eine Beendigung der Beistandschaft ist die Aussichtslosigkeit, exemplarisch: beim Unterhaltspflichtigen sei nichts zu holen, er sei selbstständig oder Hartz-IV-Empfänger. („Da gibt es nichts zu holen“, „Jugendamt kann die Ansprüche gegen Selbstständige nicht durchsetzen“ oder „KV (=Kindsvater) wird voraussichtlich nicht zahlen können“) Dieser Grund ist kritisch zu hinterfragen, da der Unterhaltspflichtige eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit hat. Gleiches gilt für die Gründe, die Kapazitäten im Jugendamt seien erschöpft (7,2%: „zu wenig Personal im Jugendamt“) und die Beistandschaft könne im Ausland nichts ausrichten (5,8%), denn die Beistandschaft endet nicht, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt.

In 23,2% der Fälle wird eine Beendigung mit dem Hinweis empfohlen, man könne sich ja eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nehmen bzw. sich selber kümmern, wenn man mit der Arbeit der Beistandschaft unzufrieden sei. („Wenn Sie mit unserer Arbeit unzufrieden sind, steht es Ihnen frei, die Beistandschaft zu beenden“, „Wenn ich nicht zufrieden mit der Arbeit bin, könne ich mir ja einen Anwalt nehmen“ oder „solle mir doch einen Anwalt nehmen, man habe im JA (=Jugendamt) schließlich genug zu tun“) In diesen Fällen scheint ein hohes Konfliktpotenzial zwischen Beistand und Alleinerziehender/m zu herrschen. Nach einem solchen Hinweis scheint ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Beistand und Alleinerziehender/m schwer möglich.

## 2. Kindesunterhalt

### 2.1 Höhe, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Kindesunterhalts

Nur etwa die Hälfte der Teilnehmenden (56,0%) erhalten Kindesunterhalt vom anderen Elternteil. 44,0% von ihnen bekommen keinen.

Nimmt man auch die Höhe und Regelmäßigkeit der Unterhaltszahlungen in den Blick, muss man feststellen, dass nur etwa ein Drittel (31,4%) aller Befragten auch verlässlichen (Mindest-) Unterhalt erhält, der also regelmäßig, pünktlich und mindestens auf dem Niveau des Mindestunterhalts ist. Der Mindestunterhalt ist in § 1612a BGB gesetzlich in drei Altersstufen definiert und an den steuerlichen Freibetrag des sächlichen Existenzminimums des Kindes geknüpft. Für etwa ein Viertel (24,1%) ergibt sich ein sehr zerklüftetes Bild aller restlichen Kombinationsmöglichkeiten von unregelmäßig, unpünktlich und/oder unter Mindestunterhalt.

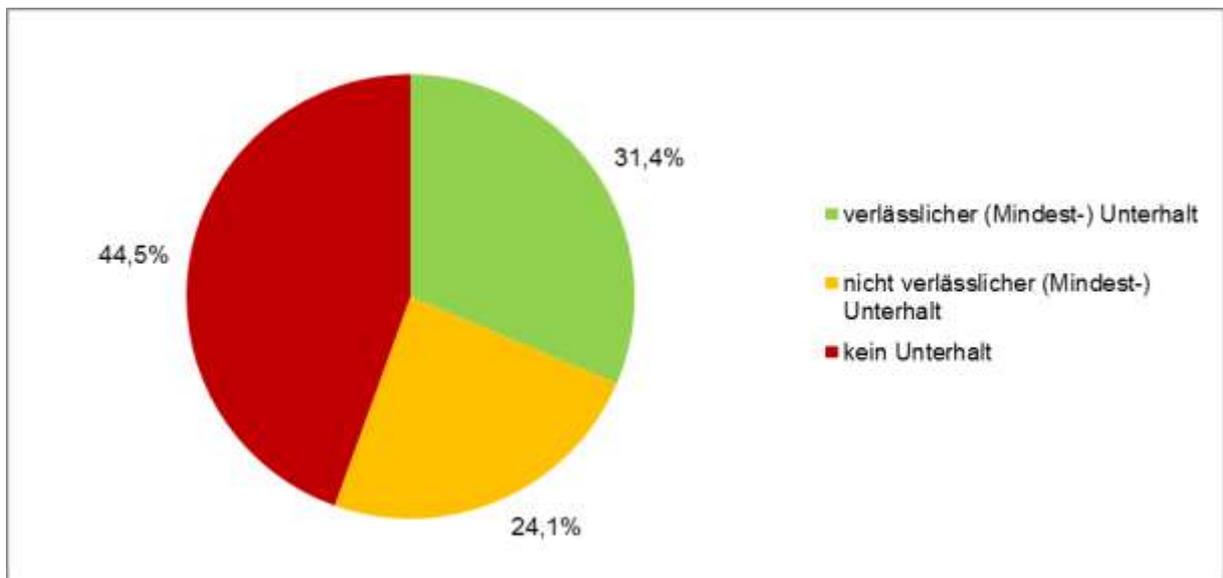


Abbildung 10: Verlässlicher und nicht verlässlicher (Mindest-) Unterhalt

Zwischen der **Regelmäßigkeit der Zahlungen und deren Höhe** besteht offensichtlich ein **Zusammenhang**. Dort, wo Kindesunterhalt regelmäßig und pünktlich fließt, liegt er in fast vier von fünf Fällen (78,7%) mindestens auf dem Niveau des Mindestunterhalts.

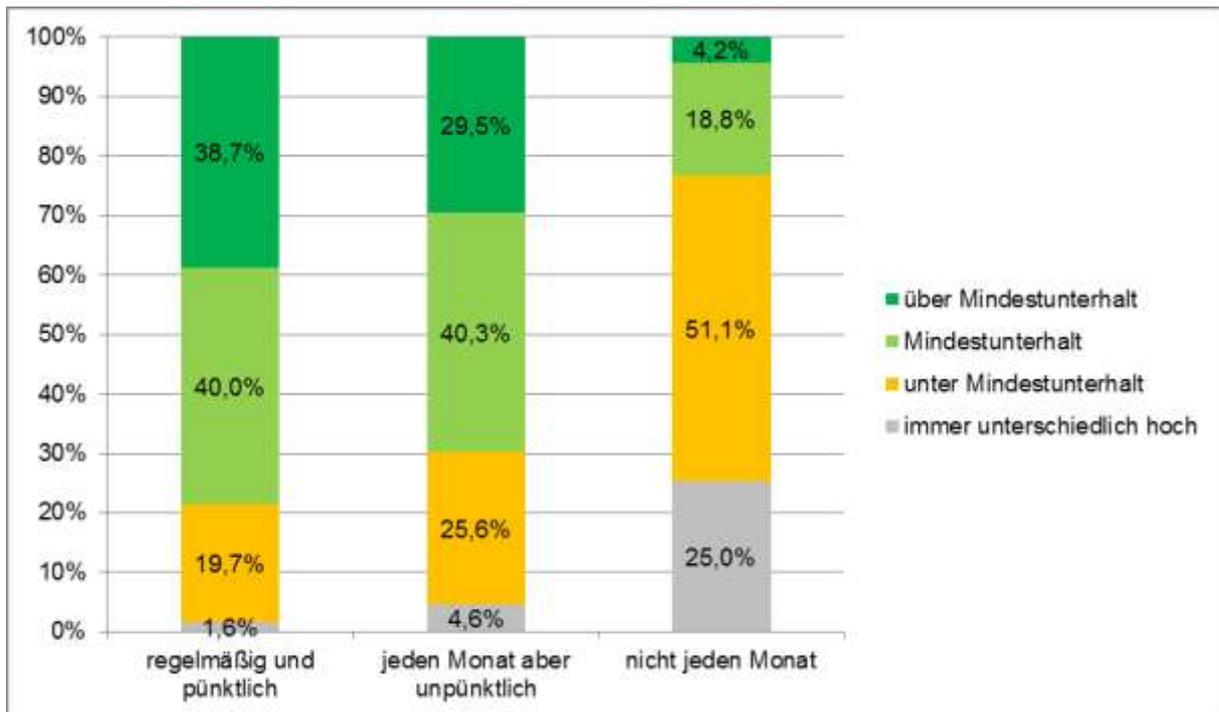


Abbildung 11: Zahlungen von Kindesunterhalt: Regelmäßigkeit und Höhe

Gehen die Kindesunterhaltszahlungen nicht jeden Monat ein, liegen sie deutlich öfter unter dem Mindestunterhalt (51,1%), oder sind immer unterschiedlich hoch (25,0%). Eine Interpretation, ob die Gründe hierfür eher im Bereich der mangelnden Leistungsfähigkeit oder einer schlechten Zahlungsmoral zu finden sind, lässt sich aus den vorliegenden Zahlen nicht ableiten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

### 2.1.1. Beistandschaft und verlässlicher (Mindest-) Unterhalt

Vergleicht man die Inanspruchnahme von Beistandschaft und den Erhalt von Kindesunterhalt, ergibt sich, dass die Befragten, die eine Beistandschaft eingerichtet haben, seltener verlässlichen (Mindest-) Unterhalt (= regelmäßig, pünktlich und mindestens in der Höhe des Mindestunterhalts) erhalten, als die Befragten ohne Beistandschaft. Insbesondere die Unterschiede zwischen den Befragten mit Beistandschaft und den Befragten mit Anwalt/Anwältin sind groß.

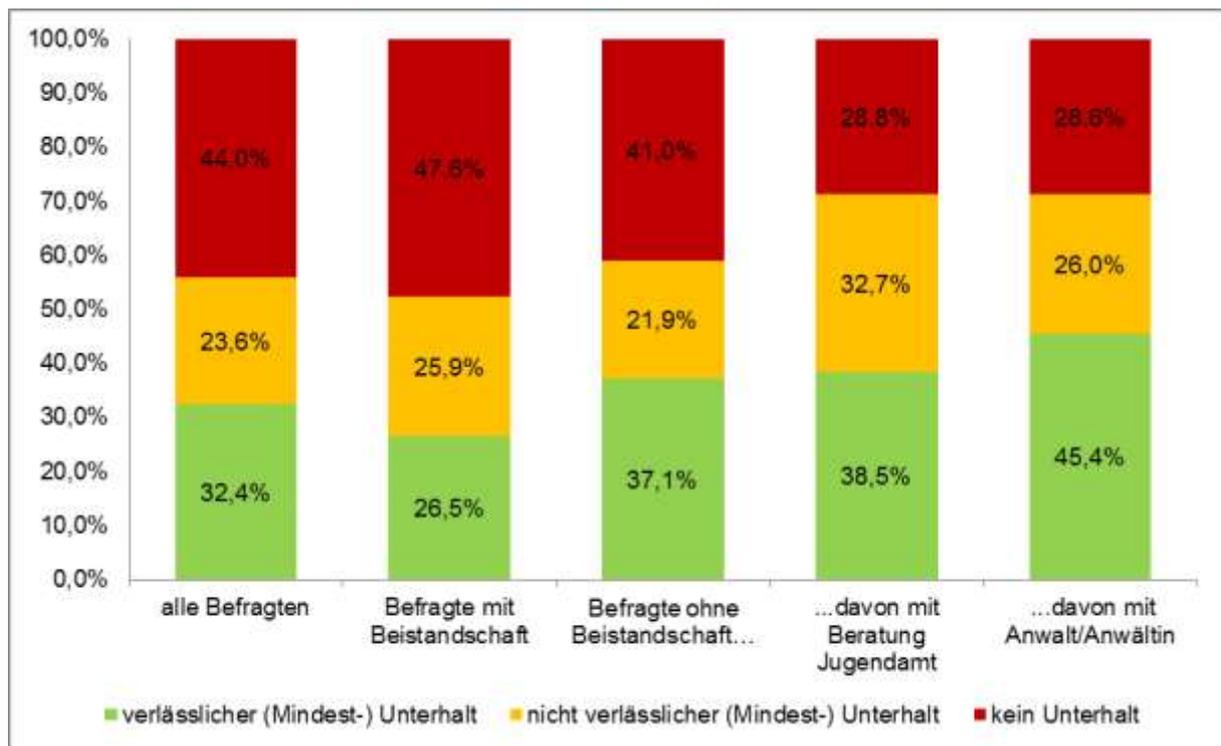


Abbildung 12: Zahlungen von Kindesunterhalt und Inanspruchnahme von Beistandschaft

Nur etwa ein Viertel der Befragten (26,5%), die eine Beistandschaft eingerichtet haben, erhalten tatsächlich verlässlichen (Mindest-) Unterhalt. Das sind immerhin 5,9 Prozentpunkte weniger als die Grundgesamtheit aller Befragten (32,4%). Fast die Hälfte (47,6%) der Befragten mit Beistandschaft erhält gar keinen Kindesunterhalt, also leicht mehr als die Gesamtheit aller Befragten (44,0%) Ein weiteres Viertel (25,9%) erhält zwar Kindesunterhalt, aber unregelmäßig, unpünktlich und/oder unter dem Mindestunterhalt.

Die Befragten, die keine Beistandschaft eingerichtet haben, erhalten zu 37,1% verlässlichen (Mindest-) Unterhalt. Damit liegen sie etwas besser als die Grundgesamtheit (32,4%) und 10,6 Prozentpunkte besser als die Befragten mit Beistandschaft (26,5%).

Schaut man sich die Gruppe derjenigen ohne Beistandschaft noch einmal genauer an, fällt auf, dass diejenigen die besten Werte (45,4%) für verlässlichen (Mindest-) Unterhalt aufweisen, die als Grund für die Nichteinrichtung einer Beistandschaft genannt haben, sie hätten sich lieber eine/n Anwalt/Anwältin genommen. Das sind immerhin 18,9 Prozentpunkte mehr als bei den Befragten mit Beistandschaft. Auch die Werte für keinen Unterhalt liegen bei den Befragten mit Anwalt/Anwältin mit 28,6% deutlich besser als bei den Befragten mit Beistandschaft (47,6%).

Ähnlich gering (28,8%) wie bei den Befragten mit Anwalt/Anwältin ist der Wert für „kein Unterhalt“ bei den Befragten, die keine Beistandschaft eingerichtet haben, sich aber nach einer Beratung beim Jugendamt entschieden haben, den Kindesunterhalt selbst durchzusetzen. Auch diese Gruppe liegt mit dem Wert für verlässlichen (Mindest-) Unterhalt (38,5%) deutlich über diesem Wert der Gruppe mit Beistandschaft. Allerdings erhalten jene, die selbst den Unterhalt geltend gemacht haben, mit 32,7% deutlich häufiger lediglich einen

nicht verlässlichen (Mindest-) Unterhalt als die Befragten mit anwaltlicher oder beiständlicher Unterstützung.

Die Analyse zeigt einen deutlichen Trend, dass Anwälte/Anwältinnen eher einen verlässlichen (Mindest-) Unterhalt realisieren als Beistände. Das gleiche gilt – wenn auch in geringerem Ausmaß und mit Abstrichen – mit Blick auf nicht verlässlichen (Mindest-) Unterhalt für Alleinerziehende, die die Unterhaltsrealisierung nach Beratung selbst übernehmen. Hier besteht weitergehender Forschungsbedarf.

## 2.2 Unterhaltstitel und verlässlicher (Mindest-) Unterhalt

41,7% aller Befragten haben einen Unterhaltstitel. 53,6% haben keinen, 4,7% geben an, dies nicht zu wissen. Ein Unterhaltstitel ist eine Jugendamtsurkunde oder ein gerichtlicher Beschluss, der die Höhe des zu zahlenden Unterhalts festschreibt. Fließt der Unterhalt nicht freiwillig, wird ein Unterhaltstitel gebraucht, um Zwangsvollstreckungen wie Lohn- oder Kontopfändungen einleiten zu können. Ein Unterhaltstitel kann dynamisiert sein, dann wird der zu zahlende Unterhaltsbetrag als ein Prozentsatz des Mindestunterhalts festgelegt. Der Betrag verändert sich dann automatisch bei einer Anpassung des Mindestunterhalts oder wenn das Kind in eine andere Altersstufe kommt.

Etwa ein Drittel der Befragten mit Titel geben an, dass dieser Titel dynamisiert ist (34,2%). Ein Viertel (24,7%) sagt, ihr Titel sei nicht dynamisiert, immerhin 41,1% haben diese Frage mit „Weiß nicht“ beantwortet. Es ist also davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Alleinerziehenden nicht detailliert über die juristischen Einzelheiten ihrer Unterhaltssituation Bescheid weiß bzw. informiert ist.

Es ist von einem Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Titels und dem tatsächlichen Fließen von Unterhaltszahlungen auszugehen. So erhalten deutlich mehr Befragte mit Titel Unterhaltszahlungen als ohne (67,1% zu 48,7%). Allerdings bekommt fast ein Drittel der Befragten trotz Titel keinen Unterhalt.

Fragt man nach dem verlässlichen (Mindest-) Unterhalt (=regelmäßig, pünktlich und mindestens auf dem Niveau des Mindestunterhalts) ergibt sich folgendes Bild:

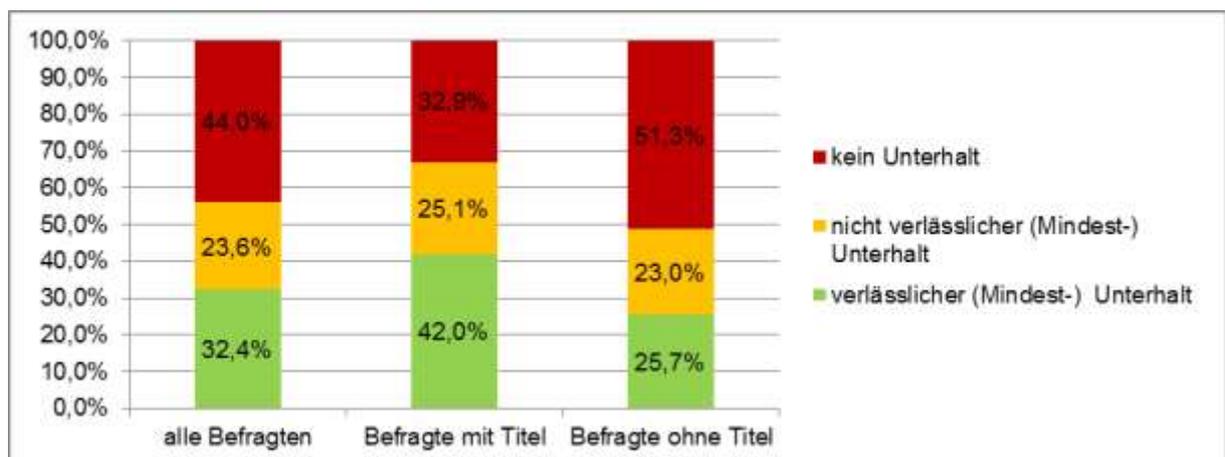


Abbildung 13: Unterhaltstitel und Zahlungen von Kindesunterhalt

Mit Titel liegt der Wert für verlässlichen (Mindest-) Unterhalt fast 10 Prozentpunkte über dem Wert der Grundgesamtheit (42,0% zu 32,4%) und fast 15 Prozentpunkte über dem Wert, wenn kein Titel vorliegt. Entsprechend niedriger sind die Werte für gar keine Unterhaltszahlungen. Ein Titel scheint verlässlichen (Mindest-) Unterhalt zu begünstigen.

Fragt man nun, wie das **Vorhandensein eines Titels mit der Inanspruchnahme einer Beistandschaft zusammenhängt**, ergibt sich folgendes Bild:

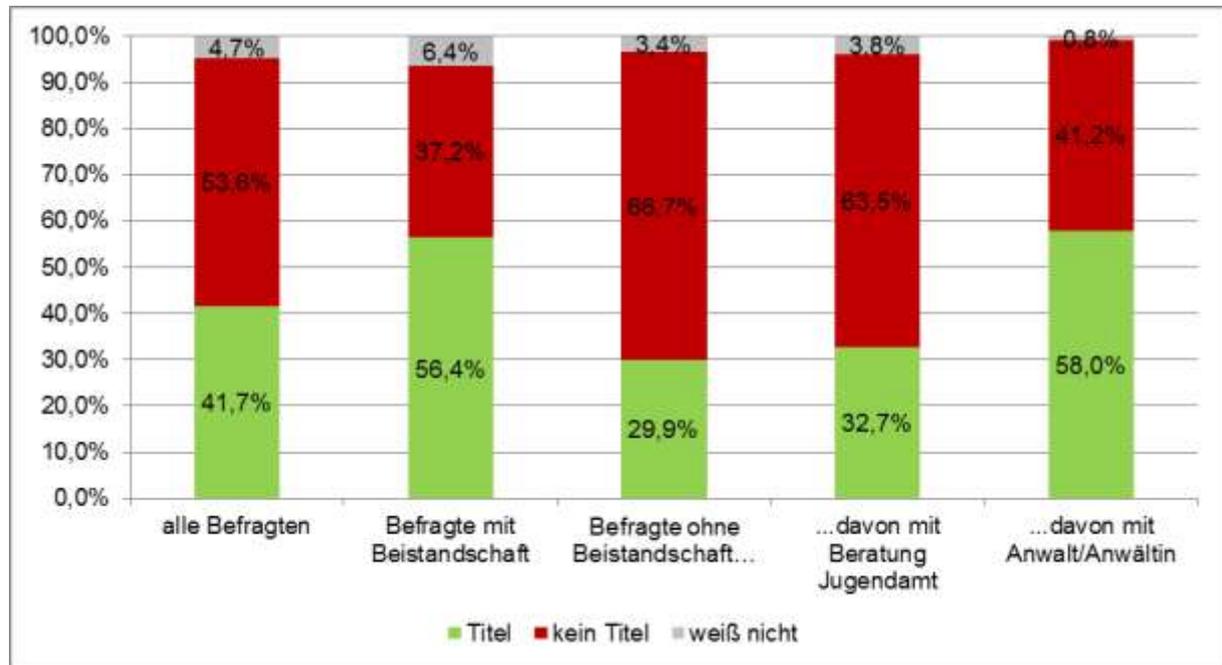


Abbildung 14: Unterhaltstitel und Inanspruchnahme von Beistandschaft

Die Befragten mit Beistandschaft haben deutlich häufiger einen Titel als die Befragten ohne Beistandschaft (56,5% zu 29,9%), wobei diejenigen, die sich gegen eine Beistandschaft, aber für eine/n Anwalt/Anwältin entschieden haben, ähnliche Werte haben (58,0%) wie diejenigen, die eine Beistandschaft in Anspruch genommen haben. Die Befragten, die sich nach einer Beratung durch das Jugendamt selbst um die Unterhaltsrealisierung kümmern wollten, haben nur etwa zu einem Drittel auch einen Titel (32,7%). Die etwas höheren Werte für „keinen Titel“ bei den anwaltlich vertretenen Befragten im Vergleich zu den beistandlich vertretenen könnten sich möglicherweise daraus ergeben, dass von ihnen auch nur 0,8% nicht wissen, ob sie einen Titel haben. Diese Zahl liegt bei der Beistandschaft mit 6,4% höher und auch über dem Wert der Grundgesamtheit. Dies deutet auf eine etwas schlechtere Informiertheit der beistandlich vertretenen Befragten hin, die möglicherweise nicht wissen, dass sie keinen Titel haben.

### 3. Unterhaltsvorschuss

Obwohl knapp die Hälfte der Befragten keinen Kindesunterhalt erhalten (44,0%), beziehen nur gut ein Viertel der Befragten (26,4%) Unterhaltsvorschuss, 22,0% für alle; 4,2% nicht für alle Kinder. 73,6% aller Teilnehmenden erhalten keinen Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung, die beantragt werden kann, wenn ein Kind keinen oder nur einen zu geringen Kindesunterhalt erhält. Der Unterhaltsvorschuss liegt aber wegen der

Anrechnung des vollen Kindergeldes deutlich unter dem Mindestunterhalt und wird nur für eine Dauer von maximal sechs Jahren gezahlt und auch nur, bis das Kind 12 Jahre alt ist.

Von den Befragten, die Unterhaltsvorschuss (für alle Kinder) erhalten, haben 53,6% eine Beistandschaft eingerichtet, und damit knapp 10% mehr als die Grundgesamtheit (44,4%). Von den Befragten, die Unterhaltsvorschuss bekommen, aber nicht für alle Kinder, haben sogar 65,4% eine Beistandschaft eingerichtet. Es scheint einen Zusammenhang zu geben zwischen dem Kontakt zur Unterhaltsvorschusskasse und der Einrichtung einer Beistandschaft. Allerdings geben nur 25,5% der Befragten, die aktuell Unterhaltsvorschuss beziehen, an, dass sie von der Unterhaltsvorschusskasse darauf hingewiesen worden sind, parallel den Unterhalt von dem anderen Elternteil mit Hilfe der Beistandschaft einzufordern. Hier läge noch weiteres Potenzial für die Öffentlichkeitsarbeit der Beistandschaften.

Die Befragten, die für mindestens ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss beziehen, aber keinen Kindesunterhalt erhalten, geben zu jeweils etwa einem Drittel an, das Kind habe die Altersgrenze von 12 Jahren (36,8%) oder die Bezugsdauer von sechs Jahren überschritten (32,6%). 3,3% gaben sonstige Gründe für die Beendigung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss an. Dies waren die Neuheirat des allein erziehenden Elternteils oder ein Wechselmodell, bei dem das Kind hälftig bei beiden Elternteilen lebt.

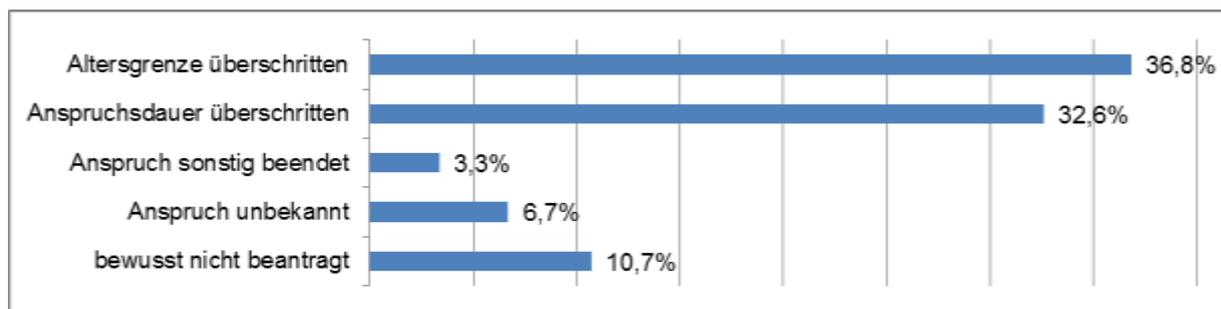


Abbildung 15: Gründe für Nichtbezug von Unterhaltsvorschuss

10,7% haben bewusst keinen Unterhaltsvorschuss beantragt, u. a. weil sie ihren Anspruch aufsparen oder keinen Kontakt zum Jugendamt/Kindsvater haben möchten. („Wollte mir die Restzeit aber für wirklich schwierige Zeiten aufheben“) Weiteren 6,7% der Befragten ohne Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss ist entweder der Unterhaltsvorschuss unbekannt („Was ist Unterhaltsvorschuss?“) oder ihr eigener Anspruch darauf. Hier wird exemplarisch genannt, dass der Unterhaltspflichtige tot, unbekannt oder nicht auffindbar sei beziehungsweise nicht zahlen könne/wolle. („KM (=Kindsmutter) angeblich unauffindbar“, „Mein Mann ist verstorben“, „Vater zahlt einfach nicht“) In vielen der geschilderten Fälle besteht allerdings grundsätzlich sehr wohl ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Eine bessere Aufklärung der Alleinerziehenden über das Instrument scheint angeraten.

Insgesamt zeigt sich, dass allein durch die **Ausweitung der Altersgrenzen und der Anspruchsdauer sehr viel mehr Einelternfamilien Unterhaltsvorschuss beziehen** und dadurch finanziell entlasten werden könnten. So könnte auch vermieden werden, dass Alleinerziehende gut abwägen müssen, wann sie Unterhaltsvorschuss beantragen, oder ob sie damit auf noch schlechtere Zeiten warten. Hier besteht dringender Reformbedarf.

## 4. Allgemeine Fragen

### 4.1 Haushaltseinkommen

Der Großteil aller Befragten (61,2%) hat ein Haushaltseinkommen über Hartz-IV. Fast ein Drittel der Befragten (32,3%) hat jedoch ein Haushaltseinkommen auf Hartz-IV-Niveau. Weitere 6,4% antworten mit „weiß nicht“. Diese Zahlen liegen unter dem Bundesdurchschnitt, da bundesweit 38,9% aller Alleinerziehenden Hartz-IV-Leistungen beziehen.

Vergleicht man das Haushaltseinkommen mit dem Bezug von verlässlichen (Mindest-) Unterhalt fällt auf, dass bei Befragten mit einem Haushaltseinkommen über Hartz-IV mit 38,3% fast doppelt so häufig verlässlicher (Mindest-) Unterhalt vorliegt, wie bei den Befragten mit einem Haushaltseinkommen auf Hartz-IV-Niveau. Entsprechend geringer sind die Werte für keinen Unterhalt. **Kindesunterhalt** wirkt also deutlich **armutsvermeidend**.

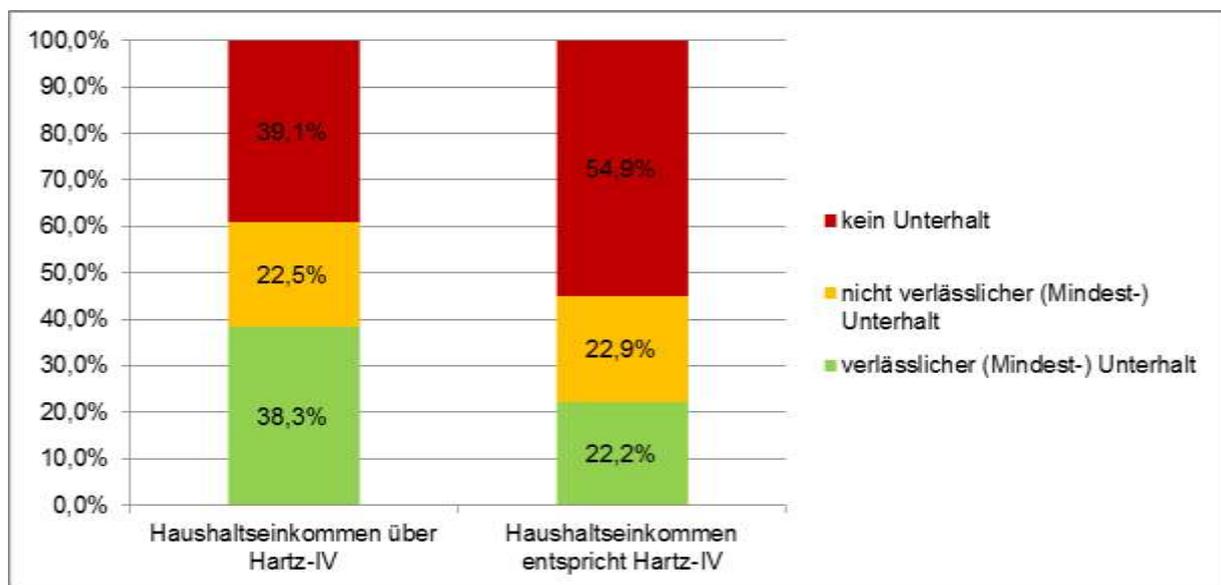


Abbildung 16: Haushaltseinkommen und Erhalt von verlässlichem (Mindest-) Unterhalt

### 4.2 Weitere Wünsche und Anregungen der Befragten

In einer abschließenden offenen Frage wurde den Teilnehmenden Gelegenheit geboten, uns weitere Dinge zum Thema Beistandschaft und Unterhalt mitzuteilen. Von den 1.233 Befragten, die die Umfrage bis zum Ende beantwortet haben, haben dies ein Drittel (32,0%) genutzt.

In die Auswertung sind nur Antworten eingeflossen, die sich auch mit dem Themenkreis Beistandschaft – Unterhalt – Existenzsicherung beschäftigen und einen neuen Aspekt benennen.

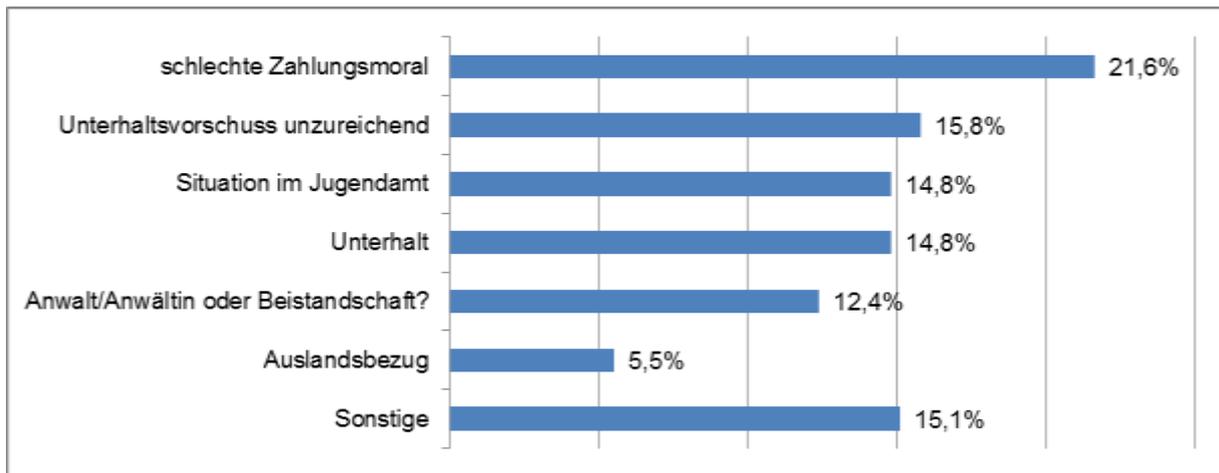


Abbildung 19: Antworten auf offene Abschlussfrage

Jede fünfte Antwort (21,6%) beklagt die schlechte Zahlungsmoral. Ein Umstand, der wenig verwundert, wenn man sich die Daten für die Unterhaltszahlungen ins Gedächtnis ruft. So erhalten nur etwa ein Drittel (31,4%) der Befragten verlässlichen (Mindest-) Unterhalt.

Weitere 15,8% der Antworten bemängeln die Ausschlusskriterien im Unterhaltsvorschuss oder seine insgesamt geringere Höhe im Vergleich zum Mindestunterhalt. Die Ausschlusskriterien führen dazu, dass viele Einelfernfamilien, die keinen Kindesunterhalt bekommen, trotzdem keinen Unterhaltsvorschuss beziehen können. Hier besteht dringender Reformbedarf.

Interessant sind auch die Erfahrungen zur Situation in den Jugendämtern, zu denen sich insgesamt 14,8% der Befragten geäußert haben. Ein Thema ist die hohe Fluktuation bzw. der hohe Krankenstand in den Jugendämtern, zu dem sich 3,8% geäußert haben. Die Befragten schildern Probleme, die sich aus dem häufigen Wechsel ergeben, wie zum Beispiel ständig neue Einarbeitungszeiten. Weitere 4,8% der Befragten wünschen sich mehr Service. Exemplarisch werden hier genannt: bessere Materialien der Öffentlichkeitsarbeit, längere Öffnungszeiten oder einen Besuchsdienst für Alleinerziehende mit sehr kleinen Kindern. Allein 6,2% der Antworten beschäftigen sich damit, dass das Engagement der verschiedenen Sachbearbeiter/innen stark variiert. Die Befragten haben nach eigenen Angaben wegen Personalwechsel oder Umzug jeweils unterschiedliche Sachbearbeiter/innen kennengelernt.

Weitere 14,8% der gewerteten Antworten beschäftigen sich mit Unterhaltsaspekten. Einige Befragte finden die Unterhaltsbeträge generell zu niedrig (3,4%), andere halten die Berechnung für undurchsichtig (1,7%). 3,8% beklagen sich darüber, dass die Bearbeitung bzw. die Durchsetzung von Kindesunterhalt so lange dauert, wobei sich diese Aussagen auf die (zu) lange Verfahrensdauer beziehen. Außerdem wird von 5,6% der Befragten kritisch gesehen, dass die Alleinerziehenden die Verfahrenskosten und eventuelle Nebenkosten (z. B. für Übersetzungen) selber bzw. alleine tragen müssen, wenn der Beistand den Kindesunterhalt vor Gericht einklagt.

Ebenfalls interessant sind die 12,4% der Antworten, die sich mit einem Vergleich zwischen einem/einer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und der Beistandschaft beschäftigen. Während 7,6% nach Unzufriedenheit mit der Beistandschaft zu einem/einer

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gewechselt haben, schildert nur ein/e Befragte/r, dass er/sie mit der Beistandschaft bessere Erfahrungen gemacht habe. Allerdings beklagen 2,4% der Befragten hier die hohen Kosten, die durch eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin entstehen.

5,5% weisen auf einen Auslandsbezug hin. Hier schildern die Befragten die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn der Unterhaltspflichtige im Ausland lebt.

## 5. Fazit

Fast die Hälfte der Befragten hat eine Beistandschaft beim Jugendamt eingerichtet. Insgesamt hat die Umfrage gezeigt, dass die Zufriedenheit dieser Teilnehmenden sehr unterschiedlich ist und auf einer Schulnotenskala von 1 bis 6 mehr oder weniger gleichmäßig verteilt ist. Deutlich wurden die hohen **Erwartungen**, mit denen Alleinerziehende eine Beistandschaft einrichten. Diese beziehen sich insbesondere auf Information über die Unterhaltsansprüche des Kindes, auf das Durchsetzen des Kindesunterhalts sowie darauf, dem anderen Elternteil seine Verantwortung klar zu machen. Das heißt, Alleinerziehende wünschen sich Entlastung, indem der Beistand sich darum kümmert, dass der Kindesunterhalt gezahlt wird. Auffällig ist, dass auch Erwartungen mitgebracht werden – Beratung zu Umgangs- und Sorgerecht, Kompromisse zwischen den Eltern vermitteln – die gar nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Beistandschaft gehören.

Die **Erfahrungen**, welche die Befragten mit ihrem Beistand gemacht haben, sind sehr unterschiedlich und umfassen bei allen abgefragten Aspekten ein breites Spektrum. Die Hälfte der Befragten mit Beistand hat den Eindruck gewonnen, dass der Beistand fachlich gut qualifiziert ist. Nur die Hälfte fühlt sich ernst genommen. Lediglich ein Drittel hat die Erfahrung gemacht, dass der Beistand ausreichend Zeit hat und hat sich gut über die Aktivitäten informiert gefühlt. Nur jede fünfte Befragte hat die Erfahrung, dass ihr Beistand sich engagiert um die Ansprüche des Kindes kümmert. Die klare Erwartung, dass der Beistand dem anderen Elternteil seine Verantwortung deutlich macht, wurde enttäuscht.

Es hat sich gezeigt, dass zwischen guten Erfahrungen und einer hohen Zufriedenheit ein Zusammenhang besteht, wie umgekehrt auch zwischen negativen Erfahrungen, enttäuschten Erwartungen und einer geringen Zufriedenheit mit dem Beistand. Einflussfaktoren sind nicht nur die fachliche Qualifikation, ausreichend Zeit, Engagement und das Gefühl, ernst genommen zu werden, sondern auch der Umfang, in dem der Kindesunterhalt tatsächlich durchgesetzt wird.

Fragen zur **Arbeit der Beistandschaften** werfen die hohe Zahl der Befragten auf (93,8%), die angibt, noch nie nach Mehr- oder Sonderbedarfen gefragt worden zu sein. Auch die regelmäßige zweijährliche Überprüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils scheint nicht im notwendigen Maße stattzufinden. Kritisch zu sehen ist darüber hinaus, dass 16,4% angeben, dass ihnen der Beistand geraten hat, die Beistandschaft zu beenden, zu einem großen Teil aus nicht zulässigen Gründen wie Aussichtslosigkeit, mangelnden Kapazitäten im Jugendamt oder bei Unzufriedenheit mit der Arbeit. Offensichtlich ist die Tatsache, dass die Beistandschaft an sich für die Alleinerziehenden mit keinen Kosten verbunden ist, für sie ein Vorteil. Bemängelt wird jedoch, dass wenn es zu einer Klage vor Gericht kommt, die Verfahrenskosten bei den Alleinerziehenden liegen. Deutlich wurde auch der Wunsch nach mehr Service, etwa berufsfreundlicheren Öffnungszeiten oder Hausbesuchen bei Kleinkindern.

Die Fragen zum **Kindesunterhalt** haben gezeigt, dass 56,0% aller Befragten Kindesunterhalt bekommen. Insgesamt erhält allerdings nur knapp ein Drittel (31,4%) verlässlichen (Mindest-) Unterhalt: regelmäßig, pünktlich und mindestens auf dem Niveau

des Mindestunterhalts. Auffällig ist, dass bei den Befragten mit Beistandschaft diese Werte schlechter sind: lediglich 26,5 % erhalten verlässlichen (Mindest-) Unterhalt und 47,6% gar keinen, im Vergleich erhalten sogar Befragte ohne Beistandschaft häufiger verlässlichen (Mindest-) Unterhalt. Diejenigen Befragten, die einen Anwalt/eine Anwältin hinzugezogen haben, bekommen mit 45,4% am häufigsten verlässlichen (Mindest-) Unterhalt: Befragte, die ohne beistandliche oder anwaltliche Unterstützung den Kindesunterhalt geltend machen, erhalten besonders häufig keinen verlässlichen (Mindest-) Unterhalt. Mit einem Beistand oder Anwalt/Anwältin an der Seite haben die Befragten häufiger einen Unterhaltstitel. Ein Titel führt eher zu verlässlichem (Mindest-) Unterhalt als kein Titel, allerdings erhält ein Drittel der Befragten trotz Titel keinen Unterhalt.

Die Umfrage hat bestätigt, dass der **Unterhaltsvorschuss** nicht gezahlten Unterhalt nur ungenügend ersetzt: Nur die Hälfte derer, die keinen Unterhalt erhalten, beziehen Unterhaltsvorschuss. Gründe sind die begrenzte Bezugsdauer von sechs Jahren sowie die Altersgrenze von 12 Jahren. Der Kontakt zur Unterhaltsvorschusskasse scheint die Einrichtung einer Beistandschaft zu befördern, allerdings ist hier noch Potenzial, die Informationsweitergabe zu verbessern.

Mit Blick auf die allgemeine Situation hat die Umfrage bestätigt, dass **Unterhalt armutsvermeidend** wirkt. Die Befragten mit einem Haushaltseinkommen über SGB II können sich fast doppelt so häufig auf einen verlässlichen (Mindest-) Unterhalt verlassen wie jene, deren Einkommen auf SGB II-Niveau liegt.

### **Handlungsempfehlungen und Forderungen:**

Mit der Beistandschaft hat der Staat den Kindern von Alleinerziehenden Unterstützung zur Seite gestellt, wenn es Probleme mit dem Unterhalt gibt. Zentrale Aufgabe des Beistands ist es, für das Kind den Unterhalt zu realisieren. Die Arbeit der Beistandschaften ist somit ein Beitrag dazu, Kinderarmut zu verhindern. Die Umfrage hat gezeigt, dass diese wichtige Aufgabe in unterschiedlicher Art und Weise umgesetzt wird. Um auch flächendeckend eine gute Arbeit von Beistandschaften sicherzustellen empfiehlt der VAMV:

- a. **Gute Arbeit braucht gute entsprechende Ressourcen:** Die Erfahrungen der Befragten bezüglich mangelnder Zeit der Beistände, geringer personeller Kapazitäten und geringem Fachwissen sprechen dafür, die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Arbeit zu verbessern: Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, sind: Sicherstellen einer entsprechenden Qualifikation, von ausreichenden personellen Ressourcen, genügend zeitlichen Kapazitäten, einer angemessenen maximalen Fallzahl pro Beistand, der Berücksichtigung von Einarbeitungszeiten sowie verbindlichen Fortbildungen. Die aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht muss bekannt sein, darüber hinaus sind branchenspezifische Kenntnisse über Einkommen und Einkommensbestandteile (Wochenendzuschläge, Weihnachtsgeld etc.) notwendig sowie über die Einkommensbestimmung bei Selbstständigen. Denkbar wäre, auf Landesebene übergeordnete Ansprechpersonen für schwierige fachliche Fragen zu installieren. Insgesamt sind bundesweite verbindliche Qualitätsstandards notwendig. Auch sollten Beistände einen professionellen Raum für Reflektion (im Kollegenkreis, Supervision, Fortbildung) haben, um ihre Haltung und Rolle zwischen den Beteiligten reflektieren zu können, die nicht immer einfach ist.

- b. **Haltung und Rolle des Beistands:** Bedenklich ist, dass viele Alleinerziehende eine Engagiertheit zugunsten des Kindes und seiner Ansprüche vermissen, ist es doch zentrale Aufgabe eines Beistands, das Recht des Kindes auf Unterhalt durchzusetzen. Der Fokus der Arbeit muss auf der Unterhaltsrealisierung liegen, jedoch nicht darauf, in einem Gesamtkonflikt der Eltern zu vermitteln (Umgang, Unterhalt, Sorgerecht). Alleinerziehenden das Ende einer Beistandschaft nahelegen, da der andere Elternteil sowieso nicht leistungsfähig sei, ist nicht in Ordnung, schließlich verlangt das Gesetz eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit. Hier könnte der Beistand für kurze Zeit die Leistungsunfähigkeit des Unterhaltsschuldners akzeptieren und Lösungswege aufzeigen, individuelle Zahlungsmodalitäten erarbeiten, aber auch deutlich machen, dass das Eintreten der Leistungsfähigkeit erwartet wird. Der unterhaltspflichtige Elternteil trägt eine Verantwortung, aus dieser dürfen Beistände ihn nicht vorschnell entlassen, im Gegenteil. Die Beistände sollten bestehende Auskunftsrechte, etwa gegenüber dem Finanzamt (§ 21 IV SGB X in Verbindung mit § 6 UVG), stärker nutzen, um die Leistungsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse sprechen desweiteren dafür, dass Beistände mit dem Beginn ihrer Tätigkeit eine **Auftragsklärung** durchführen sollten, um Klarheit darüber zu schaffen, was die Aufgaben einer Beistandschaft umfassen und was nicht. Besteht der Wunsch nach Beratung zu Fragen des Umgangs- oder Sorgerechts, sollten Alleinerziehende entsprechend innerhalb des Jugendamtes weitervermittelt werden. Über die Aktivitäten der Beistandschaft sollten Alleinerziehende besser informiert und auf dem Laufenden gehalten werden.
- c. Bestätigt hat sich der Zusammenhang zwischen Unterhalt und Armut. Hieraus resultiert dringender **Ausbaubedarf beim Unterhaltsvorschuss:** Die Altersgrenze von derzeit 12 Jahren sowie die maximale Bezugsdauer müssen abgeschafft werden. Ein Kind hat bis zum Ende der Erstausbildung Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern, solange ist es auch auf die Ersatzleistung Unterhaltsvorschuss angewiesen. Außerdem ist der Unterhaltsvorschuss systematisch zu niedrig, das Kindergeld darf nur noch hälftig angerechnet werden.
- d. Insgesamt braucht es ein **gesellschaftliches Umdenken:** Die Nichtzahlung von Unterhalt trotz Leistungsfähigkeit ist eine Straftat. Es ist sogar ein Officialdelikt: Die Staatsanwaltschaft muss nach Anzeige tätig werden. Die Beistandschaften sollten häufiger prüfen, in welchen Fällen eine Strafanzeige sinnvoll sein kann. Das Kind ist auf den Unterhalt für seine Existenzsicherung angewiesen, der Unterhalt ist nicht verhandelbar.
- e. Deutlich wurde **Forschungsbedarf:** Was ist die Ursache dafür, dass trotz Unterstützung durch Beistandschaften die realisierten Unterhaltsansprüche geringer sind als ohne Beistandschaft? Grundlage für Forschungen sind fundierte Zahlen zu gezahltem Kindesunterhalt. Eine differenzierte Abfrage zu Unterhaltszahlungen (Kindes-, Betreuungs- und Ehegattenunterhalt) sowie deren Höhe, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit sollte bundesweit regelmäßig erfolgen, etwa durch Verankerung im Bundesstatistikgesetz.

## 6. Handlungsempfehlungen und Forderungen auf einen Blick

### Ressourcen für gute Arbeit zur Verfügung stellen

- Qualifikation und verbindliche Fortbildungen sicherstellen (aktuelle Rechtsprechung, branchenspezifische Kenntnisse, Einkommensbestimmung bei Selbstständigen)
- ausreichende personelle Ressourcen sicherstellen
- für ausreichend zeitliche Kapazitäten sorgen, u.a. durch maximale Fallzahlen pro Beistand und durch Berücksichtigung von Einarbeitungszeiten
- professioneller Raum für Reflektion notwendig
- Installation übergeordneter Ansprechpersonen auf Landesebene für schwierige fachliche Fragen
- bundesweite verbindliche Qualitätsstandards

### Haltung und Rolle des Beistands klären

- Der Beistand setzt das Recht des Kindes auf Unterhalt um, das ein wichtiger Beitrag dazu ist, Kinderarmut zu vermeiden
- Klarer Fokus auf Realisierung des Kindesunterhalts statt Vermittlung im Gesamtkonflikt
- Unterhaltspflichtige dürfen nicht vorschnell aus ihrer Verantwortung entlassen werden, Richtschnur sollte die gesetzlich verankerte gesteigerte Erwerbsobliegenheit sein
- Serviceorientierung des Beistands: mehr Öffentlichkeitsarbeit über Angebot; bspw. auch proaktives Anbieten von Beratung für Über-18jährige
- Auftragsklärung zu Beginn der Arbeit des Beistands
- Mehr Transparenz: Informationen über Aktivitäten an Alleinerziehende weitergeben
- Auskunftsrechte stärker nutzen

### Ausbaubedarf beim Unterhaltsvorschuss

- Unterhaltsvorschuss bis Ende Erstausbildung statt maximal 72 Monate oder bis zur Altersgrenze von 12 Jahren
- Lediglich hälftige Anrechnung Kindergeld statt vollständige Anrechnung

### Gesellschaftliches Umdenken anregen

- Unterhalt bei Leistungsfähigkeit nicht zu zahlen, ist eine Straftat.
- Unterhalt ist nicht verhandelbar

### Forschungsbedarf

- Ursachen für schlechtere Unterhaltsrealisierung mit Beistandschaft als ohne Beistandschaft untersuchen
- bundesweite, regelmäßige, differenzierte Abfrage zu Unterhaltszahlungen (Kindes-, Betreuungs- und Ehegattenunterhalt) sowie deren Höhe, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit durch Verankerung im Bundesstatistikgesetz